

Preisblatt für den Netzzugang Gas

inkl. gewalzter Kosten

gültig ab 01.01.2013

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH (ESM) und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M		GP €/Jahr	AP ct/kWh
	von	bis		
1	0	2.000	0,00	2,170
2	2.001	6.000	10,00	1,688
3	6.001	90.000	25,00	1,434
4	90.001	250.000	73,00	1,380
5	250.001	1.300.000	288,00	1,294
6	1.300.001	1.500.000	1.133,00	1,229

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	
i	von kWh	bis kWh	AP	
			€/Jahr	
			ct/kWh	
1	0	1.800.000	0,00	0,412
2	1.800.001	4.000.000	1.098,00	0,351
3	4.000.001	7.000.000	3.018,00	0,303
4	7.000.001	12.500.000	6.238,00	0,257
5	12.500.001	15.000.000	9.613,00	0,230
6	15.000.001	20.000.000	12.013,00	0,214
7	20.000.001	30.000.000	16.213,00	0,193
8	30.000.001	50.000.000	22.513,00	0,172
9	50.000.001	100.000.000	30.513,00	0,156
10	100.000.001		41.513,00	0,145

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis	
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	LP
i	von kW	bis kW	€/Jahr	€/kW
1	0	1.000	0,00	16,13
2	1.001	1.900	1.840,00	14,29
3	1.901	3.000	4.424,00	12,93
4	3.001	5.000	8.624,00	11,53
5	5.001	5.800	13.024,00	10,65
6	5.801	7.400	16.040,00	10,13
7	7.401	10.500	21.294,00	9,42
8	10.501	16.200	28.854,00	8,70
9	16.201		38.898,00	8,08

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Letztverbraucher ohne Leistungsmessung (SLP) erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr, leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM) werden monatlich abgerechnet.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

Abrechnung		
	SLP	RLM
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt ABR	17,61 €	211,32 €

Tabelle 5: Entgelte für Messung

Messdienstleistung		
MDL	Standardauslesung ohne Lastgangmessung (SLP)	Standardauslesung mit Lastgangmessung (RLM)
	jährliche Ablesung	2 x tägliche Auslesung
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt MDL	2,74	548,25

Tabelle 6: Entgelte für Messung – Sonderentgelte

Messdienstleistung - Sonderentgelte		
MDL	Standardablesung ohne Lastgangmessung (SLP)	Lastganggemessene Zählpunkte (RLM)
	monatliche Ablesung	tägliche Auslesung
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt MDL	49,34	274,12

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 7: Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb						
MSB	Zählergruppen				Zusatzausstattung	
Zählergruppen	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	größer G100	Mengen umwerter (MEUW)	Daten speicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MSB	10,89	31,26	163,80	262,08	420,99	70,08

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der ESM gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

2.6 Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) wird auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.